

S T A D T E R F T S T A D T

B E B A U U N G S P L A N N R . 2 8 A

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2, 2a UND 5 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 13. 6. 84 UND 28. 8. 85 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 5. 3. 1986

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 3. 10. 85 BIS 29. 11. 85 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 5. 3. 1986

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BE- DENKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG, STATTGEBEN DURCH RATS BESCHLUSS VOM 2. 9. 1. 1986.

ERFSTADT, DEN 5. 3. 1986

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 29. 1. 1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 5. 3. 1986

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 11. 06. 86 AZ. GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 11. 06. 86

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIE- RUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM ERFOLGT.

ERFSTADT, DEN

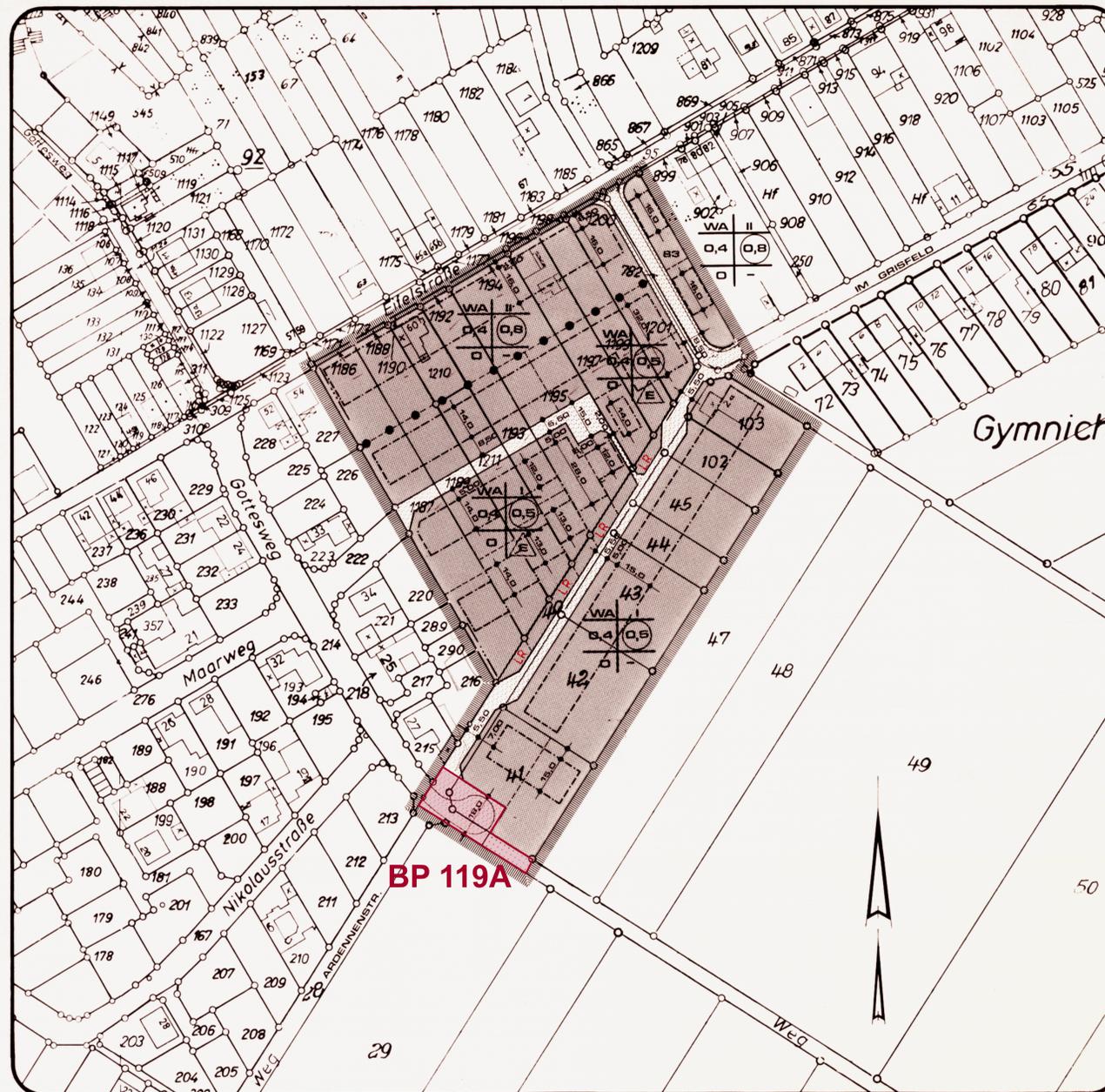
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

BEARBEITUNG:

STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR
- PLANUNGSAMT -

ERFSTADT, DEN 13. AUG. 1985

IM AUFTRAG
(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR



GEMARKUNG FLUR 7 UND 8	GYMNIICH M 1 : 1000
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B.	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.	0,8
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
OFFENE BAUWEISE	0
NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG	E
BAUGRENZE	---
VERKEHRSFLÄCHE	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	■
LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG	■
SONST. FESTSETZUNGEN U. DARSTELLUNGEN	
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	---
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	●●●●
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	■

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Ertstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Ertstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Ertstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungs-Festsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

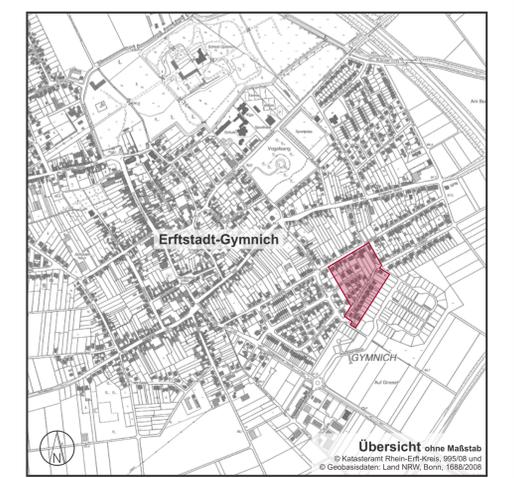
Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 1.000



Bebauungsplan Nr. 28A

Ertstadt-Gymnich, Ardennenstraße
Rechtskraft 11.11.1986



Übersicht ohne Maßstab
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 95500 und
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1988/2008

ERFSTADT
 Umwelt- und Planungsamt

Bezogl. Flur 8
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (ISTAND VOM 1.8.1985)

Bezogl. Flur 9
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1938 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME-FEHL-NEU-VERMESSUNG VON 1938

Bezogl. Flur 10
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTSTELLUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFSTADT, DEN 13. AUG. 1985

(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR

Bezogl. Flur 6
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (ISTAND VOM 1.8.1985)

HURTH
DEN 17. 3. 1986
(BRENTANO)
LTD. KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTSTELLUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFSTADT, DEN 13. AUG. 1985

(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVER- BINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS

- §§ 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZU- LETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 494).
- BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTEL- LUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (PLANZ V 81, BGBl. I S. 833).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE NUTZUNG IST ERST ZULÄSSIG, WENN DIE SCHADLOSE ABWASSERBESEITIGUNG (BAU DES VERBINDUNGSSAMMLERS ZUR ZENTRAKLÄRAN- LAGE KÖTTINGEN) GESICHERT IST. DIESE FESTSETZUNG TRIFFT NICHT BAUVORHABEN, DEREN ERRICHTUNG GEMÄSS § 34 BBAUG ZULÄSSIG IST.
- DIE AN DIE FREIE LANDSCHAFT UNMITTELBAR ANGREN- ZENDEN GRUNDSTÜCKE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET- SIND ENTLANG DER ENTSPRECHENDEN GRUNDSTÜCKS- GRENZEN MIT STANDORTGERECHTER BEPFLANZUNG LÜCKENLOS EINZUGRÜNEN. DAZU SIND LAUBGEBÖLZE, ALS BÄUME Z. B. STILEICHE, TRAUBENEICHE, WINTERLINDE, ROTBUCH, EBERSCHKE, VOGELKIRSCH, HAINBUCH UND ALS STRÄUCHER Z. B. FELDAHORN, SAALWEIDE, HASELNUSS, HARTRIEGEL, SCHNEEBALL, SCHLEHE UND LIGUSTER ZULÄSSIG.
- IN DEN BEBAUUNGSPLANGEBIETEN, FÜR DIE ALS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG EINGESCHOSSIGE BAUWEISE FESTGESETZT IST, BETRÄGT DIE MAXIMALE FIRSHÖHE 8,00 M. ALS FIRSHÖHE WIRD DIE OBERKANTE DER HAUPT- DACHFLÄCHE IM ABSTAND ZUR GELÄNDEOBERFLÄCHE GE- MESSEN. GELÄNDEOBERFLÄCHE IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GREN- ZENDE BÜRGERSTEIGOBERKANTE DER ÖFFENTLICHEN VER- KEHRSFLÄCHE BZW. BEI STRASSEN OHNE BÜRGERSTEIG DIE OBERKANTE DER STRASSE IM SCHEITEL.
- DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE II DES LÄRMSCHUTZBEREICHES FÜR DEN MILITARISCHEN FLUGPLATZ NÖRVENICH (FLUGLÄRMGESETZ VOM 30.03.1971 BGBl. I S. 282) SOWIE DER LÄRMSCHUTZZONE B GEMÄSS DER 2. FORTSCHRIBUNG DES ERSTEN RÄUMLICHEN TEILAB- SCHNITTES DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES IV. DIE VERORDNUNG ÜBER BAULICHE SCHALLSCHUTZANFOR- DERUNGEN NACH DEM GESETZ ZUM SCHUTZ GEGEN FLUG- LÄRM (SCHALLSCHUTZVERORDNUNG), INSBESONDERE DER § 4, ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN, DIESER VERORD- NUNG IST VERBINDLICH ANZUWENDEN.

HINWEIS:
DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT IN DER WASSER- SCHUTZZONE III A, DIE IN DER ANLAGE 1 ZUM RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN VOM 25.04.1975 (SMBl. NW 770) - VERWALTUNGS- VORSCHRIFT ÜBER DIE FESEZSETZUNG VON WASSER- SCHUTZGEBIETEN UND QUELLENSCHUTZGEBIETEN IN TEIL I, PUNKT 5.1 AUFGEFÜHRTEN EINRICHTUNGEN, HAND- LUNGEN UND VORGÄNGE SIND NICHT ZULÄSSIG.

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE:
IN ROT NACHGETRAGEN: HINWEIS
LEITUNGSRECHT - LR - ZUGUNSTEN DES RWE